

Allgemeine Geschäftsbedingungen Consult & Connect

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten ausschließlich für die Nutzung der von Consult & Connect angebotenen OEE Improve! IoT Services der Robert Bosch Start-up GmbH (nachfolgend „Bosch“ genannt), Grönerstraße 5, 71636 Ludwigsburg, d. h. für die Lieferung von Minimal Viable Products (MVPs) an den Kunden (nachfolgend insgesamt „Lieferung(en)“ genannt). Im Folgenden bezeichnet „Auftraggeber“ den Kunden und „Auftragnehmer“ die Robert Bosch Start-up GmbH.

2. Für unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere folgenden AGB. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, welche in diesen AGB nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder in unseren AGB nicht festgelegter Bedingungen die Lieferungen vorbehaltlos ausführen.

3. Unsere AGB gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

4. Ausschließlich das Consult & Connect Team ist befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.

5. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend. Eine Bestellung und/oder ein Angebot des Kunden werden für uns erst dann verbindlich, wenn sie/es von uns schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde.

6. Sämtliche Verträge mit dem Kunden werden unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die ggf. erforderlichen Ausführungsgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer/Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringenvorschriften entgegenstehen.

7. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie dem Kunden überlassen; sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Präambel

Bosch bietet seinen Kunden OEE Improve! IoT Services mit Lösungen und Dienstleistungen zum Messen verschiedener physikalischer Größen mittels bereitgestelltem Sensorsystem und die anschließende Verarbeitung inklusive Darstellung der Messdaten in einer Cloud-Plattform für Condition Monitoring an. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

Serviceangebot und Verfügbarkeit

1. Bosch bietet seinen Kunden OEE Improve! Filter Monitoring und/oder OEE Improve! Insights. Bosch überlässt dazu dem Kunden während der Vertragslaufzeit eines OEE Improve! IoT Services eine Softwarelösung inklusive Sensorsystemen, bestehend aus Sensoren gemäß der jeweiligen Produktbeschreibung sowie einem Edge Hardware Kit.

2. Die Hardware übermittelt via einer UMTS-Verbindung Daten an eine Cloud-Plattform, wo sie (gespeichert und) verarbeitet werden. Die aufbereiteten Daten werden dem Kunden über einen Zugang zur Plattform im OEE Improve! Portal in einer Web App zur Verfügung gestellt.



3. Bosch stellt dem Kunden die für die Verbindung zwischen der Hardware und dem Server (von Bosch) die erforderlichen Telekommunikationsleistungen eines Drittanbieters zur Verfügung. Die Telekommunikationsanbindung ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der betriebenen Mobilfunk-Stationen des Drittanbieters beschränkt. Falls die Mobilfunkverbindung auf dem Feld des Kunden nicht ausreichend ist, um eine stabile Datenverbindung mit dem Server von Bosch zu gewährleisten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden aufgrund des Nichtvorhandenseins der Datenverbindung bestehen nicht. Bosch ist nicht verpflichtet, bei Vertragsabschluss sicherzustellen, dass eine ausreichende Datenverbindung beim Kunden möglich ist.

4. Die Installation und Wartung der Hardware vor Ort gehört nicht zum Leistungsumfang, sondern liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

Registrierung

1. Das OEE Improve! Portal sowie die OEE Improve! IoT Services richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.v. § 14 BGB.

2. Für die Nutzung der OEE Improve! IoT Services müssen Sie sich im OEE Improve! Portal registrieren. Im Verlauf des Registrierungsvorgangs werden Sie gebeten, verschiedene Angaben zu machen. Ist die Angabe bestimmter Daten während der Registrierung oder bei der Nutzung der bereitgestellten Services erforderlich, müssen diese vollständig und korrekt sein. Sofern sich diese Daten im Laufe Ihres Nutzungsverhältnisses ändern, müssen Sie Ihre Daten im Portal umgehend in Ihren persönlichen Einstellungen korrigieren. Entstehen durch die fehlerhaften Angaben Kosten, sind Sie verpflichtet, diese Kosten zu tragen.

Verantwortung für Zugangsdaten und den Zugriff auf Portal und Services

1. Ihre Zugangsdaten einschließlich des Passworts sind von Ihnen geheim zu halten und unbefugten Dritten keinesfalls zugänglich zu machen. Gegebenenfalls von uns zugeteilte Passwörter sind von Ihnen unverzüglich in nur Ihnen bekannte Passwörter zu ändern.

2. Der Zugriff unbefugter Dritter auf das OEE Improve! Portal und die zur Verfügung stehenden OEE Improve! IoT Services ist von Ihnen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dies umfasst insbesondere die kennwortgeschützte Sperrung der Benutzeroberflächen der jeweils verwendeten Endgeräte.

Bitte beachten Sie: Sie sind für jede Nutzung und/oder sonstige Aktivität im OEE Improve! Portal, die unter Ihren Zugangsdaten ausgeführt wird, voll verantwortlich.

Schutz der Inhalte

Die auf dem OEE Improve! Portal verfügbaren Inhalte sind überwiegend geschützt durch das Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht oder durch sonstige Schutzrechte und stehen jeweils in unserem Eigentum, im Eigentum unserer Kunden oder sonstiger Dritter, welchen wir die jeweiligen Inhalte zur Verfügung gestellt haben. Sie dürfen diese Inhalte lediglich gemäß des durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgegebenen Rahmens nutzen.

Überlassung der Open Source Software (OSS) und Rechteeinräumung

In den Vertragsprodukten enthaltene OSS wird dem Auftraggeber kostenfrei entsprechend einer Schenkung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzungsrechte an der in den Vertragsprodukten enthaltenen OSS werden dem Auftraggeber kostenfrei direkt von den Urhebern oder Lizenzgebern der OSS eingeräumt, sofern der

Auftragnehmer diesen gegenüber die jeweils geltenden OSS-Lizenzpflichten erfüllt. Der Auftragnehmer selbst kann dem Auftraggeber diese Rechte weder einräumen noch verschaffen.

Sofern gegen den Auftragnehmer durch rechtskräftiges Endurteil festgestellt wird, dass im Vertragsgegenstand enthaltene Auftragnehmer-proprietäre Software einem Viralen Effekt unterliegt, der durch die darin ebenfalls enthaltene OSS verursacht wird, kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen dadurch Abhilfe leisten, dass der Auftragnehmer entweder (a) dem Auftraggeber den Source Code der betroffenen Auftragnehmer-proprietären Software herausgibt oder (b) das Vertragsprodukt unter Beibehaltung der geschuldeten Funktionalität so verändert, dass der Virale Effekt nicht mehr vorhanden ist.

OSS-bezogene Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zusammen mit anderer Software – auch OSS – zu verwenden oder zu kombinieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies ausdrücklich schriftlich gestattet.

Die dem Auftraggeber aufgrund von OSS-Lizenzen zustehenden Rechte an der jeweiligen OSS und die aus den entsprechenden OSS-Lizenzen resultierenden Pflichten bleiben unberührt. Bearbeitet der Auftraggeber die in den Vertragsgegenständen enthaltene OSS, ohne dass der Auftragnehmer dies ausdrücklich schriftlich gestattet hat, so führt dies zu einem Erlöschen der Sachmängelhaftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer in Bezug auf den betroffenen Vertragsgegenstand insgesamt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ein Sachmangel nicht auf der Bearbeitung beruht. Auch die sonstigen Konsequenzen einer solchen Bearbeitung, einschließlich des Verlustes von Zertifizierungen etc., trägt der Auftraggeber in eigener Verantwortung.

Hardware, Reparatur, Austausch

1. Bosch überlässt dem Kunden während der Vertragslaufzeit Hardware entsprechend des jeweiligen OEE Improve! IoT Services.
2. Im Fall eines Hardwaredefekts sendet Bosch dem Kunden auf dem Postweg entweder einzelne Austauschkomponenten oder nach Wahl von Bosch neue Hardware. Defekte Komponenten bzw. Hardware schickt der Kunde nach Erhalt der Austauschkomponenten bzw. neuen Hardware an Bosch zurück.
3. Falls der Kunde eine Beschädigung oder einen Verlust der Hardware verschuldet, werden ihm die anfallenden Reparaturkosten beziehungsweise der Ersatz der Hardware und die Versandkosten in Rechnung gestellt.
4. Der Kunde wird die Hardware entsprechend der jeweiligen Produktbeschreibung installieren und die Betriebsbereitschaft regelmäßig kontrollieren; die Hardware pfleglich behandeln, sowie gegebenenfalls entsprechend der jeweiligen Produktbeschreibung warten.

Datenschutz und Verwendung von Daten

Zu den Qualitätsansprüchen von uns und weiteren zur Bereitstellung des OEE Improve! Portals eingebundener Dienstleister gehört es, verantwortungsbewusst mit Ihren persönlichen Daten (diese Daten werden nachfolgend „personenbezogene Daten“ genannt) umzugehen. Die sich aus der Anmeldung im Portal sowie aus der Nutzung der verfügbaren OEE Improve! IoT Services ergebenden personenbezogenen Daten werden von uns daher nur erhoben, gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich und durch gesetzliche Vorschriften erlaubt ist. Wir werden die personenbezogenen Daten vertraulich sowie entsprechend den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts behandeln und nur im Fall Ihrer ausdrücklichen



Zustimmung an Dritte weitergeben. Die personenbezogenen Daten werden solange von uns aufbewahrt, solange die Dienstleistungen über das OEE Improve! Portal von Ihnen in Anspruch genommen werden, hiernach werden die personenbezogenen Daten aus dem System gelöscht.

Zahlungsmodalitäten

Das Zahlungsziel ist 14 Tage brutto ohne Abzug. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Robert Bosch Start-Up GmbH.

Der angegebene Preis versteht sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Lieferbedingungen

Unsere Preise verstehen sich inklusive Lieferung der erforderlichen Komponenten an den vom Auftraggeber zu definierenden Bestimmungsort.

Der Transport erfolgt durch den Auftragnehmer.

Ansonsten gelten soweit nicht anders vereinbart die Allgemeinen Lieferbedingungen der Robert Bosch GmbH.

Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Nutzung von OEE Improve! Filter Monitoring und/oder OEE Improve! Insights wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Mindestvertragslaufzeit ist 12 Monate. Danach können Sie jederzeit zum Ende eines Monats kündigen, indem Sie uns eine E-Mail an Consult-and-Connect@bosch.com senden.
2. Bosch behält sich das Recht vor, das unentgeltliche Nutzungsverhältnis insgesamt oder zu einzelnen unentgeltlichen Serviceleistungen mit einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Sofern der Kunde entgeltliche OEE Improve! IoT Services gebucht hat, erfolgt eine Kündigung jedoch nicht vor Beendigung dieser.
3. Nach Beendigung des Vertrags ist die Hardware innerhalb von vierzehn (14) Tagen an Bosch zurückzusenden. Der Zugang des Kunden zu den Daten betreffend gekündigte OEE Improve! IoT Services wird gesperrt.
4. Bitte beachten Sie, dass Sie OEE Improve! IoT Services bei vollständiger Beendigung Ihres OEE Improve! Portal Nutzer-Accounts oder bei vorzeitiger Kündigung des diesbezüglichen Nutzungsverhältnisses nicht mehr nutzen können.
5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Sie wiederholt oder schwerwiegend gegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen.

Haftung

Sachmängelhaftung

Bei Herstellungsfehlern leistet der Auftragnehmer nach Wahl vom Auftragnehmer Ersatzlieferung oder Instandsetzung; ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Im Übrigen wird keine Beschaffenheit zugesagt. Weitergehende Sachmängelhaftungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind, soweit keine gesetzlich zwingende Haftung gegeben ist, ausgeschlossen.

Jegliche Sachmängelhaftung, auch die für Herstellungsfehler entfällt, wenn das Minimal Viable Product (MVP) unberechtigt (d.h. ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers) verändert, unsachgemäß gelagert, benutzt oder repariert oder durch Einbau von Fremdteilen verändert wurde.



Beanstandungen des Auftraggebers wegen Material- bzw. Funktionsfehlern des MVPs sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

Produkthaftung

MVPs sind nicht für die Serienproduktion geeignet. Sie sind Erzeugnisse, bei denen das bei Bosch übliche interne Erprobungs- und Freigabeverfahren noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

Der Weiterverkauf bzw. die Weitergabe des MVPs an Dritte ist nicht zulässig. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Produkthaftungsansprüchen frei bzw. verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Auftragnehmer, soweit Dritte aufgrund oder im Zusammenhang mit einem Ausfall, einer Fehlfunktion oder einem Fehleinsatz des vom Auftragnehmer gelieferten MVPs Ansprüche geltend machen.

Der Auftraggeber bestätigt hiermit, dass er über Risiken, die sich aus dem Einsatz der Erzeugnisse ergeben, hinreichend informiert wurde. Dies gilt insbesondere für die in Anlage 3 aufgeführten Risiken.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass MVPs nur solchen Mitarbeitern überlassen werden, die zu deren Einsatz ausreichend qualifiziert sind und über die Risiken sowie den sachgerechten Umgang mit den MVPs umfassend unterrichtet wurden.

Der Auftraggeber setzt das MVP des Auftragnehmers auf eigenes Risiko ein, in Kenntnis, dass das übliche interne Erprobungs- und Freigabeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Hinweise

In diesem Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Bedingungen, Normen, Dokumente und AGB des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von diesem Angebot abweichender Bedingungen, Normen, Dokumente und AGB des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

Etwaige Zertifizierungen und Prüfungen, wie sie von Serienprodukten bekannt sind, liegen weder vor, noch sind sie Bestandteil des Leistungsumfangs. Dies gilt in besonderem Maße für eine „Sicherheitszertifizierung“ im Hinblick auf eine autonome Arbeitsweise. Das gelieferte MVP entspricht damit nicht den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes und seinen Verordnungen.

Durch die Beauftragung folgen keinerlei Nachlieferverpflichtungen, weder am Gesamtsystem noch an Teilen hiervon.

Anlagen:

Definition B-Muster HwM/HwE-Definition gemäß EHB zum Einsatz des SCD.

Allgemeine Lieferbedingungen Robert Bosch GmbH